

SATZUNG
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön
(Grünanlagensatzung)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön folgende

S a t z u n g :

1. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bischofsheim a.d.R.

§ 2
Öffentliche Grünanlagen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bischofsheim a.d.R. angelegten oder unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Parkflächen, Blumenbeete, Erholungsflächen, Freizeitflächen und Kinderspielplätze. Diese Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung zum Zwecke der Erholung.

(2) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht

1. Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe, Sportplätze und des Freibades,
2. Grünflächen die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind, insbesondere Hänge, Hecken, Böschungen, Bankette,
3. Wald im Sinne forstrechtlicher Vorschriften und
4. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

2. Teil
Verhalten in den Grünanlagen

§ 3
Verhalten in Grünanlagen

(1) Die Benutzer der Grünanlagen haben sich so zu verhalten, dass die Grünanlagen geschont werden und niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird

(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der Wege und Flächen, die hierfür freigegeben sind,
2. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
3. das Betreten von Zieranlagen, Biotopen und besonders gekennzeichneten Flächen,
4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen soweit sie nicht dafür bestimmt sind,
5. das Abweiden, Abmähen, Abernten, Entfernen, Pflücken und Herausgraben von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
6. das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen,

7. Haustiere, insbesondere Hunde, frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, diese in Brunnen und Teiche springen zu lassen oder sie darin zu baden
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
9. das Beschädigen von Grünanlagen oder ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen
10. das Verunreinigen von Grünanlagen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot,
11. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen an dafür vorgesehenen Stellen,
12. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann,
13. das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen,
14. das Betreten von Teichen und Springbrunnen,
15. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen,
16. das unbefugte Belästigen, Fangen, Jagen und Töten von Tieren, das Ausnehmen von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen sowie Hunde anderen Tieren nachstellen zu lassen,
17. durch Lärm, der durch Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte sowie Flugmodelle mit Motor oder auf andere Weise erzeugt wird, andere Besucher der Grünanlage zu belästigen,
18. das unbefugte Errichten, Aufstellen, Auslegen oder Anbringen von Gegenständen und
19. jede Art von politischer oder wirtschaftlicher Werbung.

§ 4

Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen
- (2) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt
- (3) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht genutzt werden.
- (4) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.
- (5) Der Alkoholkonsum und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen; andernfalls kann die Stadt Bischofsheim a.d.R. die Verunreinigung oder Beschädigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6

Benutzungssperre

Die Grünanlagen oder einzelne Teile sowie Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 2 und des § 4 zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere keine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und keine schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind.

(2) Die Ausnahmegenehmigung wird widerruflich erteilt, ist nicht übertragbar, kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich festgesetzt werden.

(3) Über die Ausnahmegenehmigung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen ist und auf verlangen dem Aufsichtspersonal oder der Polizei vorzuzeigen ist.

(4) Zeitlich befristet können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung aufgrund besonderer Vereinbarung überlassen werden.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bischofsheim a.d.R. beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen Aufforderung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10

Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung oder
3. gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 11

Haftung

(1) Für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden, sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bischofsheim a.d.R. haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Teil

Schlussbestimmungen

§ 12

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt oder außerhalb der freigegebenen Wege und Flächen reitet,
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge reinigt,
3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Zieranlagen, Biotop und besonders gekennzeichnete Flächen betritt,
4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt, soweit sie nicht dafür bestimmt sind,
5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen oder Pflanzenteile abweidet, abmäht, aberntet, entfernt, pflückt oder herausgräbt,
6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Hunde oder andere Haustiere auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitbringt,
7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Haustiere, insbesondere Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als kurz angeleint zu führt, diese in Brunnen und Teiche springen lässt oder sie darin badet,
8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken abgibt oder verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Grünanlagen und ihre Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt,
10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Grünanlagen und ihre Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen verunreinigt
11. § 3 Abs. 2 Nr. 11 offene Feuerstellen errichtet,
12. § 3 Abs. 2 Nr. 12 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
13. § 3 Abs. 2 Nr. 13 zeltet, nächtigt oder Wohnwagen aufstellt,
14. § 3 Abs. 2 Nr. 14 Teiche oder Springbrunnen betritt,
15. § 3 Abs. 2 Nr. 15 die Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen verrichtet,
16. § 3 Abs. 2 Nr. 16 Tiere unbefugt belästigt, fängt, jagt oder tötet, Vogelnester ausnimmt, Futterstellen plündert oder beschädigt oder Hunde anderen Tieren nachstellen lässt,
17. § 3 Abs. 2 Nr. 17 durch Lärm andere Besucher der Grünanlage belästigt,
18. § 3 Abs. 2 Nr. 18 unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt, auslegt oder anbringt,
19. § 3 Abs. 2 Nr. 19 politisch oder wirtschaftlich wirbt,
20. § 4 Abs. 1 Spielgeräte von Kinderspielplätzen unberechtigt benutzt,
21. § 4 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält,
22. § 4 Abs. 3 Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen unberechtigt benutzt,
23. § 4 Abs. 4 Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzen
24. § 4 Abs. 5 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert oder raucht,
25. § 5 einer Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
26. § 6 einer Benutzungssperre zuwider handelt,
27. § 7 als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die damit verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
28. § 8 einer Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
29. § 10 einem ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Bischofsheim a.d.R., 15.09.2004

Stadt Bischofsheim a.d.Rhön


Baumann

Erster Bürgermeister